

### **Zusätzliche Stellungnahme der Verwaltung:**

In der Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses vom 29.02.2012 wurde die Beratung dieser Sitzungsvorlage vertragt, weil die Verwaltung gehofft hatte, durch eine Festsetzung im aufzustellenden Bebauungsplan Nr. 236A die Errichtung von zusätzlichen Stellplätzen für das Weiterbildungszentrum doch noch zu ermöglichen.

Zur Beurteilung der Zulässigkeit von Lärmemissionen des Weiterbildungszentrums inkl. der zugeordneten Stellplatzanlage wird im Bebauungsplanverfahren die TA Lärm herangezogen, die Richtwerte für gewerblichen Lärm beinhaltet. Der Lärmgutachter hatte vorgeschlagen, von der Möglichkeit in der TA Lärm Gebrauch zu machen, die Nachtzeit um 30 Minuten zu verschieben und festzulegen, dass sie erst von 22.30 Uhr an beginnt, aber dann garantiert bis 6.30 Uhr dauert. Diese Option wäre Voraussetzung, um bei der genehmigten Betriebszeit des Weiterbildungszentrums (8.00 – 22.00 Uhr) die Erweiterung der Stellplatzanlage zu ermöglichen, da die Räumung der Stellplatzanlage bei Veranstaltungen bis 22.00 Uhr erst in den anschließenden 30 Minuten erfolgt.

Diese Option wurde im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplan Nr. 236A mit dem Kreis Mettmann erörtert. Der Kreis Mettmann ist als Untere Immissionsschutzbehörde sowie als Kreisgesundheitsamt hierzu zu beteiligen. Zwar wäre das Kreisgesundheitsamt mit einer Verschiebung der Nachtzeit einverstanden, aber die Untere Immissionsschutzbehörde sieht die Verschiebung um 30 Minuten nicht als geeignetes Mittel zur Konfliktlösung an, „da nicht sichergestellt ist, dass auch bei mehreren einwirkenden Geräuschquellen eine achtstündige Nachtruhe der Nachbarschaft sichergestellt ist“. Da die Stadt Hilden dies tatsächlich nicht gewährleisten kann, ist die Verschiebung aus heutiger Sicht leider rechtlich nicht möglich. Zur weiteren Erläuterung wird an dieser Stelle auf die Sitzungsvorlage WP 09-14 SV 61/143 „Offenlagebeschluss für den Bebauungsplan Nr. 236A“ verwiesen.

Deshalb kann aus Sicht der Verwaltung, das angestrebte Ziel des hier zur Beratung stehenden Antrages nicht umgesetzt werden. Um den Beratungsgang des Antrages abzuschließen, sollte deshalb der Antrag vom Antragsteller modifiziert oder zurückgezogen werden.

Sollte die Rechts- und Sachlage sich dahingehend ändern, dass die Lärmemissionen einer Erweiterung der Stellplatzanlage für das Weiterbildungszentrum nicht zu unzulässigen Überschreitungen der Richt- und Orientierungswerte in der Nachbarschaft führen, wird die Verwaltung von sich aus das Thema wieder zur Beratung stellen.

gez. Norbert Danscheid  
1. Beigeordneter